

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 406. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2017

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss nimmt der Bewertungsausschuss verschiedene Detailänderungen im EBM vor.

Zu 1. und 2.:

Für die telefonische Kontaktaufnahme mit dem Patienten im Zusammenhang mit der telemedizinischen Funktionsanalyse von bestimmten Schrittmachersystemen ist die Gebührenordnungsposition 01438 berechnungsfähig. Der Bewertungsausschuss hat durch den Beschluss in seiner 397. Sitzung am 21. Juni 2017 mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 die bisherigen Gebührenordnungspositionen 04417 und 13554 für die telemedizinische Funktionsanalyse von Schrittmachersystemen gestrichen und durch die Gebührenordnungspositionen 04414, 04416, 13574 und 13576 ersetzt. Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt eine Angleichung der Gebührenordnungsposition 01438 an die geänderten Gebührenordnungspositionen.

Zu 3.:

Die Änderung der Nr. 3 der Präambel 13.1 dient der Klarstellung, dass Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie von der Regelung im zweiten Satz ausgenommen sind.

Zu 4.:

Die zweite Bestimmung zum Abschnitt 13.3.2 (Endokrinologische Gebührenordnungspositionen) ermöglicht die Berechnung der Gebührenordnungsposition 13360 (Anleitung zur Selbstanwendung eines Real-Time-Messgerätes zur kontinuierlichen interstitiellen Glukosemessung) des Abschnitts 13.3.2 auch für Fachärzte für Innere Medizin mit der Zusatzweiterbildung „Diabetologie“ oder der Qualifikation „Diabetologe Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“. Durch die Änderung der zweiten Anmerkung zu den internistischen Grundpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 13210 bis 13212 wird der Abrechnungsausschluss der Gebührenordnungsposition 13360 im Behandlungsfall neben diesen Grundpauschalen aufgehoben.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 in Kraft.